



95. Konferenz der
**Justizministerinnen
& Justizminister**
Niedersachsen 2024

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover



**Niedersächsisches
Justizministerium**

Oberlandesgerichte
Braunschweig, Celle und Oldenburg

Generalstaatsanwaltschaften
Braunschweig, Celle und Oldenburg

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Niedersächsisches Finanzgericht
Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege

Bearbeitet von **Herrn Berkmann**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5330 - 102. 224

Durchwahl (0511) 120-
5083

Hannover
28. März 2024

Auswirkungen des Cannabisgesetzes (CanG) auf den Dienstbetrieb

hier: Einlasskontrollen, Hausrecht und Arbeitsschutz

Nach den Bestimmungen des CanG ist Erwachsenen seit dem 01.04.2024 der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis für den Eigengebrauch erlaubt. Die Erlaubnis bezieht sich auf Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen (Cannabinoide) im Sinne des Gesetzes. Der Gesetzentwurf hatte im Vorfeld zu Anfragen aus dem Justizwachtmeisterdienst geführt, die ich wie folgt beantworten möchte:

Im Konsumcannabisgesetz (KCanG; vgl. Art. 1 CanG) ist lediglich eine Teil-Legalisierung von Cannabis vorgesehen. Minderjährigen ist der Besitz weiterhin untersagt. Ferner gilt ein Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen und im Um-

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterloopplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

kreis von Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Spielplätzen, Sportstätten und zu gewissen Zeiten in Fußgängerzonen, nicht jedoch im Bereich von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Bestimmungen des KCanG.

A. Durchführung der Einlasskontrolle

Im Rahmen der Durchführung der Einlasskontrollen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht daher keine Notwendigkeit, aufgefundene Cannabisfunde, die unter die Teil-Legalisierung fallen, statistisch zu erheben oder abzuwiegen. Ob eine Mitführung des Cannabis in die Dienststelle zulässig ist, fällt im Regelungsbereich des Hausrechts. Mit Blick auf die gesetzgeberisch beabsichtigte Entkriminalisierung von Cannabis gehe ich jedoch davon aus, dass es sich bei diesen Cannabisfunden um keine „gefährlichen Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung zu stören“ im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NJG handeln dürfte. Eine Sicherstellung des Cannabisfundes bei der Einlasskontrolle ist daher meiner Meinung nach nicht geboten.

Sofern allerdings Cannabismengen aufgefunden werden, die augenscheinlich mehr als 25 Gramm betragen, ist die Polizei hinzuzuziehen. Ich gehe davon aus, dass in den Justizwachtmeistereien Fein- bzw. Briefwaagen vorhanden sind, mit denen im Einzelfall eine Wiegung erfolgen könnte.

Sofern ein Fund bei Minderjährigen erfolgt, ist ebenfalls – wie bisher – die Polizei hinzuzuziehen.

B. Fund von multiplen Substanzen

Zum Zweck des Mischkonsums erfolgt in der Drogenszene auch eine Vermischung von Cannabis mit verbotenen Substanzen. Die so erzeugten *multiplen Substanzen* sind nicht mehr durch die Besitzerlaubnis nach § 3 Abs. 1 KCanG gedeckt. Der Justizwachtmeisterdienst hat allerdings grundsätzlich nicht zu prüfen, ob Substanzmischungen vorliegen.

Kommt er jedoch in Ansehung der Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung, dass es sich bei dem Fund um verbotene Substanzen handelt, kann die Polizei nach eigenem Ermessen hinzugezogen werden.

C. Vorführungen

Im Niedersächsischen Justizvollzug bleibt der Besitz und der Konsum von Cannabis verboten. Somit ergeben sich durch das KCanG keine Änderungen bei der Durchführung von Vorführungen aus den Justizvollzugsanstalten. Wie bisher ist darauf zu achten, dass Inhaftierten durch Dritte keine Drogen zugesteckt werden können. Die Weitergabe von Cannabis außerhalb der kontrollierten Abgabe durch Anbauvereinigungen ist darüber hinaus weiterhin strafbar.

D. Konsum im und vor dem Dienstgebäude / Arbeitsschutz

Neben dem Bundesnichtraucherschutzgesetz – BNichtrSchG – (vgl. Art. 8 CanG) finden sich auch in der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – (vgl. Art. 10 CanG) ab dem 01.04.2024 Regelungen zum Rauchen und Verdampfen von Cannabisprodukten. Danach werden sich die Arbeitgeberpflichten zum Schutz von nicht rauchenden Beschäftigten ab diesem Datum auch auf Cannabisrauch bzw. -dampf beziehen. Folglich hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten (sowie elektronischen Zigaretten) geschützt sind (vgl. § 5 ArbStättV n.F.).

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) bezieht sich derzeit in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NiRSG („vollständig umschlossene Räumlichkeiten von Gebäuden für Landesbehörden, Gerichten und sonstigen Einrichtungen des Landes...“) nur auf das Rauchen, nicht aber auf das Verdampfen. Demnach fällt das Verdampfen von Cannabisprodukten in Dienstgebäuden der allgemeinen Justiz derzeit nicht unter das Nds. NiRSG. Zugleich trifft den Arbeitgeber aufgrund von § 5 ArbStättV n. F. jedoch die oben genannte Pflicht zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten auch vor Dämpfen

von Tabak- und Cannabisprodukten. Für die umschlossenen Räumlichkeiten der Dienststelle erachte ich daher bis zu einer ggf. dem BNichttrSchG vergleichbaren Regelung im Nds. NiRSG die Verfügung eines Konsumverbots in den örtlichen Hausordnungen für geboten.

Sofern in den Dienststellen eine Raucherzone unter freiem Himmel ohne weitere Bestimmungen zur allgemeinen Nutzung eingerichtet sind und ein Cannabiskonsum dort nicht gewünscht ist, stelle ich anheim dieses in der örtlichen Hausordnung zu konkretisieren.

Dem Konsum im öffentlichen Raum vor dem Dienstgebäude wird nur dann durch die zuständigen Behörden zu begegnen sein, wenn die Dienststelle in einer Verbotszone liegt. Die Befugnisse und Pflichten des Justizwachtmeisterdienstes beschränken sich nur auf den räumlichen Bereich der Dienststelle und der dazugehörenden Grundstücke.

E. Umgang mit Personen, die unter Betäubungsmittleinfluss stehen

Der allgemeine Umgang mit Personen, insbesondere der Zutritt und die Teilnahme an Terminen in der Dienststelle, ändert sich durch das Inkrafttreten des CanG nicht. Zu einem Verweis von Personen unter Einfluss von Cannabis vom Grundstück dürfte es aber nur dann kommen, wenn eine „erhebliche Störung“ im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NJG durch diese Personen verursacht wird und eine Maßnahme des Hausrechts angezeigt ist.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und etwaige Ordnungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über die Teilnahme bei Terminen im Rahmen des §§ 176 ff GVG obliegt der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden. Für den Justizwachtmeisterdienst empfiehlt sich daher in diesen Fällen eine Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden.

Ich bitte Sie um Weiterleitung des Erlasses an Ihren nachgeordneten Geschäftsbereich.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Falko Berkmann für den Bereich *Sicherheit und Justizwachtmeisterdienst* und Frau Anne Holtkamp für den Bereich *Arbeitsschutz* gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Lustig